





## P+P Pöllath + Partners Rechtsanwälte • Steuerberater

Berlin · Frankfurt · München

## UBS Family Officer Fachtagung München, 12. Mai 2009

Dr. Andreas Richter, LL.M.

# Asset Pooling nach Einführung der Abgeltungssteuer

## Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge ab 1.1.2009

- Pauschaler Steuersatz von 25 %, Abgeltungswirkung des KESt-Abzugs
- Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne
  - grds. Bestandsschutz f
     ür vor dem 31.12.2008 angeschaffte Kapitalanlagen
  - Ausnahmen: Finanzinnovationen; nach dem 14.3.2007 angeschaffte
     Risikozertifikate (bei Zufluss nach dem 30.6.2009); best. Investmentfonds
- Kein Werbungskostenabzug
  - Transaktionskosten mindern aber Veräußerungsgewinn (§ 20 Abs. 4 EStG)
  - BMF (Schreiben v. 15.8.2008 u. 1.1.2009) erkennt bis zu 50 % einer "all-in-fee" aus Vermögensverwaltungs-/Beratungsverträgen steuerlich als Transaktionskosten an!
- Eingeschränkte Verlustverrechnung
  - Beschränkung auf positive Kapitaleinkünfte; "Aktientopf"
  - Verrechnung von "Alt-Spekulationsverlusten" mit der Abgeltungssteuer unterliegenden Veräußerungsgewinnen bis 2013

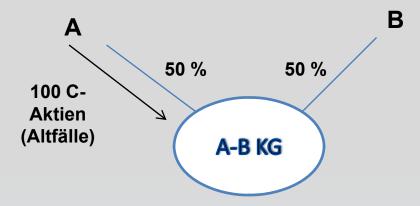
#### Gefährdung des Altfallschutzes?

- Bruchteilsbetrachtung, § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO: anteilige Zurechnung des Gesamthandsvermögens
- Übertragung eines Wirtschaftsgutes auf PersG keine Veräußerung, soweit Einbringender an PersG beteiligt ist (BFH BStBl. II 2008, 679; BMF BStBl. I 2000, 1383)
- → Kein Veräußerungsvorgang bei Übertragung auf zu 100% selbst gehaltene KG!

Veräußerungs-/Anschaffungsvorgang insoweit, als sich die durchgerechnete Beteiligungsquote der Gesellschafter verändert (BFH BStBI. II 2008, 679)

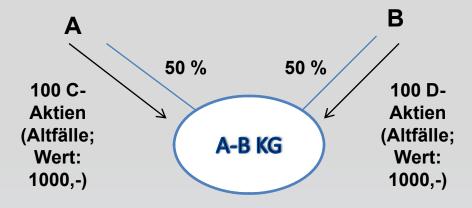
- → disquotale Übertragungen auf KG mit Vermögensbeteiligung mehrerer führt zu Veräußerungs-/Anschaffungsvorgang!
- → quotale Einbringung ungleichartiger WG führt zu Veräußerungs-/ Anschaffungsvorgang!
- → wohl kein Veräußerungs-/Anschaffungsvorgang bei quotaler Einlage gleichartiger WG!

Beispiel 1: Disquotale Einlage (Verbuchung auf Kapitalkonto des A)



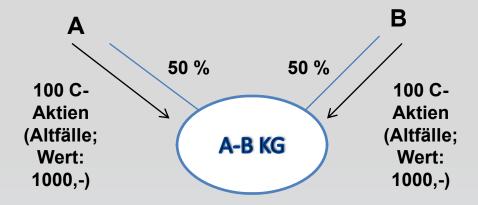
- C-Aktien gehen auf Gesamthand über
- Bruchteilsbetrachtung: A ≥ 50 % jeder C-Aktie zurechenbar, B ≤ 50 % jeder C-Aktie
- → Übertragung = teilw. Veräußerung durch A; für Gewinnanteil des A bei späterer Veräußerung der C-Aktien durch KG dürfte noch teilw. Altfallschutz gelten!
- → Neuanschaffung einer bruchteilsmäßigen Beteiligung durch B; Anteil des B an späterem Veräußerungsgewinn unterliegt Abgeltungssteuer!

#### Beispiel 2: Quotale Einlage unterschiedlicher Kapitalanlagen



- C-Aktien und D-Aktien gehen auf Gesamthand über
- Bruchteilsbetrachtung: A und B erwerben durchgerechnet je 50 % an jeder
   Aktie des anderen
  - → Anteilstausch = Veräußerungsvorgang
  - → <u>Wirtschaftlich</u>: Neuanschaffung von 50 D-Aktien durch A bzw. 50 C-Aktien durch B; insoweit **Verlust des Altfallschutzes**!

#### Beispiel 3: Quotale Einlage gleichartiger Kapitalanlagen



- C-Aktien von A und B gehen auf Gesamthand über
- Bruchteilsbetrachtung: A und B erwerben durchgerechnet je 50 % an jeder
   Aktie des anderen
- Wohl kein Veräußerungsvorgang; Arg.: bei wirtschaftlicher Betrachtung (39 AO) ändert sich durchgerechnete Beteiligungsquote von A und B an C-AG nicht!
  - → kein Verlust des Altfallschutzes!

- Folgerungen für Einlagen in Familiengesellschaften:
  - Disquotale Übertragungen von Kapitalvermögen auf PersG vermeiden
  - Quotale Einlagen von gleichartigen Kapitalanlagen dürften Bestandsschutz erhalten
  - Gestaltung für schenkweise Einlagen:
  - Schenkung des einzubringenden Kapitalvermögens an Familienmitglieder (Kinder) im Verhältnis der Beteiligung an PersG
  - → Schenkung stellt keine Neuanschaffung durch Erwerber dar (§ 20 Abs. 4 Satz 6 EStG)!
  - Dann: quotale Einlage des Kapitalvermögens in Familiengesellschaft
  - → Gleiches Ergebnis bei unmittelbarer Übertragung der Kapitalanlagen auf KG und Verbuchung auf Kapitalkonten der Beschenkten, da nur abgekürzter Zahlungsweg?

## Quotenverschiebungen in vermögensverw. PersG

- Bareinlagen und Überentnahmen verändern Beteiligungsverhältnisse
  - → § 20 Abs. 2 Satz 3 EStG: "Die Anschaffung oder Veräußerung einer […] Beteiligung an einer PersG gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter"
- Problem: Teilweises Entfallen des Bestandsschutzes für Kapitalvermögen der PersG bzw. Auslösen von AbgSt infolge Quotenverschiebung?
  - Erhöhung der Beteiligung könnte "Anschaffung einer Beteiligung",
     Verringerung der Beteiligung könnte "Veräußerung einer Beteiligung" darstellen
  - Quotenverschiebungen könnten daher zur bruchteilsmäßigen Steuerverstrickung von Altvermögen führen bzw. später Abgeltungssteuer auslösen
  - → dagegen spricht: Einheitlichkeit der Beteiligung an PersG; Mehrfach-Mitgliedschaften weder handelsrechtlich noch ertragsteuerlich möglich (BFH BStBl. II 1999, 390)
  - → aber: Quotenverschiebungen führen zur quotalen Veränderung des wirtschaftl. Eigentums (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO)! Sinn und Zweck des § 20 Abs. 2 Satz 3 EStG, auch dies zu erfassen?

## Quotenverschiebungen in vermögensverw. PersG

#### **Gestaltung:**

- Wahl eines Betriebsvermögens, jedenfalls soweit kein bestandsgeschütztes Kapitalvermögen mehr besteht
  - → § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG nicht anwendbar, da gewerbliche Einkünfte
  - → Bruchteilsbetrachtung des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO wird durch § 15 EStG verdrängt (BFH BStBl. II 2008, 679)
- Abwägung im Einzelfall, ob Betriebsvermögen ggü. Abgeltungssteuerregime erhebliche Nachteile bringt, insbes.:
  - → Inwieweit ist Nutzung des Teileinkünfteverfahren möglich?
  - → Höhe der abzugsfähigen Betriebsausgaben?

## Verlagerung von Kapitalanlagen ins Betriebsvermögen?

- Mitunternehmerschaften: Teileinkünfteverfahren (TEV)
- Möglichkeit zum Betriebsausgabenabzug
- Grds. uneingeschränkte Verlustverrechnung (insb. kein "Aktientopf")
- **Nachteil: Gewerbesteuer** (u.U. Anrechnungsüberhang bei KG; z.T. Definitiv-Belastung bei GmbH, inbes. Streubesitzdividenden)

## Wechsel ins Betriebsvermögen: KG

- **Dividenden u. Aktiengewinne**: Besteuerung nur zu **60 %** (TEV); aber: volle GewSt auf Streubesitzdividenden (Beteiligung < 15 %)
  - → kombiniert mit **persönl. Steuersatz** u.U. günstiger als Abgeltungssteuer!
- Abzug von Werbungskosten (im Bereich des TEV zu 60 %)
- Ggf. Inanspruchnahme "Thesaurierungsbegünstigung" (§ 34a EStG):
  - Bes. Steuersatz für nicht entnommene Gewinne: 28,25 % (+ SolZ); effekt.
     Belastung wg. TEV geringer (ca. 19,5 %, je nach Einkünftemix)
  - Nachversteuerung bei Entnahme der thesaurierten (steuerpfl.) Gewinne (25 % + SolZ); effekt. Belastung ca. 9 % (insbes. Steuer auf den Thesaurierungsbetrag von Bemessungsgrundlage abzugsfähig)

## Wechsel ins Betriebsvermögen: GmbH

#### GmbH-Ebene

- Körperschaftsteuer von 15 % (+ SolZ)
- Dividenden und Anteilsveräußerungen grds. zu 95 % KSt-frei (§ 8b KStG)
- Veräußerungsgewinne auch zu 95 % GewSt-frei; volle GewSt auf Streubesitzdividenden (Beteiligung < 15 %)</li>
- → Möglichkeit der **steuergünstigen Thesaurierung** auf GmbH-Ebene!
- → Keine Einschränkung des § 8b KStG durch JStG 2009 (diskutiert: Ausschluss von Streubesitzbeteiligungen < 10 %); aber: neue BFH-Rspr. zu § 8b Abs. 7 KStG!</p>

#### Gesellschafter-Ebene

- Dividenden unterliegen Abgeltungssteuer von 25 % (+ SolZ)
- Anteilsveräußerung steuerpflichtig bei Anschaffung nach 31.12.2008 oder Beteiligung ≥ 1 %

## Thesaurierung im Betriebsvermögen: Vergleich

- Umstände des Einzelfalls entscheidend
  - Bei langfristiger Thesaurierung gleicht die auf Ebene einer GmbH ggü. einer KG (je nach Einkünftemix) günstigere Vorbelastung den Nachteil der höheren Ausschüttungsbelastung (Abgeltungssteuer) i.d.R. aus
    - → bei sehr langfristiger Thesaurierung ggf. auch im Fall späterer Einschränkung des § 8b KStG!
  - Zusammensetzung der Einkünfte: mit zunehmendem Dividendenanteil (Streubesitz) steigt die GewSt-Bemessungsgrundlage bei GmbH (100 % statt 5 %) stärker als bei KG (100 % statt 60 %) an
  - Bei Thesaurierungsbeg. (KG) besteht Möglichkeit der steuerfreien Entnahme: der steuerfreie Teil der Einkünfte (im TEV: 40 %) kann steuerfrei entnommen werden (und gilt als vorrangig entnommen; BMF v. 11.8.2008)
    - → insbes. **Steuerentnahmen** sind möglich, ohne eine Nachversteuerung im Hinblick auf thesaurierte steuerpflichtige Erträge auszulösen!

## Steuerbefreiungen und Steuerstundungen

- Steuerstundungseffekt für bestimmte thesaurierte Erträge: u.a. Derivate und Stillhalterprämien; Veräußerung von Aktien, 1:1-Zertifikaten auf Aktien oder veröffentlichte Aktien-Indizes, Gewinnobligationen und FK-Genussrechten
- Steuerbefreiung für Immobilienveräußerungsgewinne
  - Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien nach einer Haltedauer von mehr als zehn Jahren sind sowohl bei Thesaurierung als auch bei Ausschüttung steuerfrei (§ 1 Abs. 3 Satz 3 und § 2 Abs. 3 InvStG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG)
  - Achtung: bei Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile unterliegen auch auf Immobilienveräußerungsgewinne entfallende Entgeltanteile ungemildert der Abgeltungsteuer!
- <u>Gestaltung:</u> nicht von der Steuerstundung betroffene und auch bei Ausschüttung steuerfreie Erträge ausschütten (Achtung: genaue Bezeichnung im Ausschüttungsbeschluss, vgl. § 12 InvStG und AE-InvStG, Tz. 227 und Anhang 5)

## Werbungskostenabzug

 Werbungskostenabzug auf Ebene des Investmentvermögens ist – im Unterschied zur Direktanlage – nicht ausgeschlossen (§ 3 Abs. 1 InvStG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG)

#### Einschränkungen:

- Teilweise Nichtabziehbarkeit (§ 3 Abs. 3 InvStG)
- Bisher nur hälftiger Werbungskostenabzug abhängig von der Aktienquote im vorherigen Geschäftsjahr des Investmentvermögens
- Achtung: ab 2009 unsichere Rechtslage hinsichtlich Ertragsanteilen, die der Abgeltungsteuer unterliegen (auch insoweit Teileinkünfteverfahren entsprechend Aktienquote, voller WK-Abzug, Ausschluss des WK-Abzugs bei Ermittlung der Erträge für Privatanleger?)

## Fremdverwaltung v. Mitwirkung

- Zielkonflikt: Anerkennung als Investmentvermögen setzt Fremdverwaltung voraus
   Anleger wollen möglichst "nah" am Investmentvermögen sein.
- Problematik ist im Blickfeld der Finanzverwaltung!

#### • <u>Gestaltungshinweise:</u>

- Unmittelbare oder mittelbare rechtlich verbindliche Einflussnahme auf <u>konkrete</u>
   Anlageentscheidungen müssen <u>ausgeschlossen</u> sein! <u>Beratende</u> Tätigkeiten sollten unschädlich sein, wenn ein <u>echter Entscheidungsspielraum</u> verbleibt.
- Anlagerichtlinien sollten nicht zu häufig geändert werden.
- Mitwirkung von Anlegern im <u>Anlageausschuss</u> darf sich nicht auf Einzelentscheidungen beziehen
- Mitwirkung der Anleger bei der <u>Auswechslung beteiligter Dienstleister</u> kann nebenvertraglich vereinbart werden
- Anleger dürfen <u>keinen Sachauskehrungsanspruch</u> haben!

#### Exit

- Altfälle und Neufälle
  - "Sichere" Altfälle (keine Abgeltungssteuer): Erwerb der Investmentanteile vor dem 10.11.2007 (außer steueroptimierten Geldmarktfonds [§ 18 Abs. 2b InvStG])
  - Mögliche Altfälle: Erwerb zwischen dem 10.11.2007 und dem 31.12.2008 unter folgenden Voraussetzungen: (i) keine satzungsmäßige Beschränkung auf institutionelle Anleger (Spezialfonds); (ii) keine Mindestanlagesumme von mindestens 100.000 EUR; (iii) kein besonderes Sachkundeerfordernis für natürliche Personen als Anleger; und (iv) "wesentliches" Fondsvermögens von mehr als 10 Personen gehalten (BMF-Schreiben vom 22.10.2008)
  - Neufälle (Abgeltungssteuer): Erwerb nach dem 31.12.2008

#### Gestaltungsmöglichkeiten:

- Erwerbe vor dem 1.1.2009: ggf. steuerneutrale Übertragung (§§ 14, 17a InvStG)
   oder schlichte Änderung der Vertragsbedingungen
- Erwerbe ab dem 1.1.2009: Ausschüttung steuerfreier
   Immobilienveräußerungsgewinne vor Rückgabe/Veräußerung der Investmentanteile

## "Schwarze Fonds" ohne Pauschalbesteuerung?

- Ausgangslage: Direktes Halten von Anteilen an Hedgefonds führt häufig zu investmentsteuerlicher Pauschalbesteuerung (Abgeltungsteuer auf mindestens 6% des letzten Anteilswertes <u>auch bei fallenden Kursen(!)</u>)
- Aspekte einer Strukturierung:
  - Vermeidung der Pauschalbesteuerung
  - Ausschluss einer Hinzurechnungsbesteuerung (Folge w\u00e4re volle Besteuerung zum pers\u00f6nlichen Steuersatz – keine Abgeltungsteuer!)
  - Ggf. Nutzung des Fondsprivilegs
- Gestaltungsansätze:
  - Repackaging über Derivate (z. B. Total Return Swap)
  - Andere schuldrechtliche Instrumente: z.B. FK-Genussrechte, Zertifikate

## Steuerbefreiung der Verwaltung von Investmentvermögen

- Einheitliche Leistung der Vermögensverwaltung (Portfolioverwaltung) unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer (BMF-Schr. v. 9.12.2008 [BStBl. I S. 1086], Tz. 3)
- Umsatzsteuerbefreiung bei Verwaltung von Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz (§ 4 Nr. 8 Buchst. h UStG)
  - Grds. auch nach § 16 InvG ausgelagerte Dienstleistungen
  - Auch Dienstleistungen der administrativen und buchhalterischen Verwaltung, wenn "im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes" und für die Verwaltung von Investmentvermögen "spezifisch und wesentlich"
  - NICHT: rein materielle oder technische Dienstleistungen (z.B.
     Zurverfügungstellung eines Datenverarbeitungssystems) oder laufende Überwachung oder Kontrolle sowie Verwahrung durch Depotbank
- Steuerbefreiung umfasst auch die Fremdverwaltung einer Investmentaktiengesellschaft durch eine KAG (§ 96 Abs. 4 InvG)

#### Betriebsvermögen: Zwei Begünstigungsmodelle

#### Regelverschonung:

- ▶ **85 %-Verschonungsabschlag**, 15 %-Sofortbesteuerung. <u>Voraussetzungen</u>:
- 1. Siebenjährige Behaltensfrist
- 2. Nach sieben Jahren: Lohnsumme insgesamt 650 % der Ausgangslohnsumme
- 3. Maximal 50 % Verwaltungsvermögen bei Übertragung

#### **Verschonungsoption:**

- ▶ 100 %-Verschonungsabschlag, keine Sofortbesteuerung. <u>Voraussetzungen</u>:
- 1. Zehnjährige Behaltensfrist
- 2. Nach zehn Jahren: Lohnsumme insgesamt 1000 % der Ausgangslohnsumme
- 3. Maximal 10 % Verwaltungsvermögen bei Übertragung

**Beachte**: Auf Ebene von **Tochtergesellschaften** gilt nach Wortlaut **50 % Grenze**!

## Einhaltung der Verwaltungsvermögensquote

Insgesamt keine Begünstigung bei mehr als 50% bzw. 10 % Verwaltungsvermögen.

- Verwaltungsvermögen: z.B.
  - fremdvermietete Immobilien
  - Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
  - Streubesitzanteile (≤ 25% Beteiligung an KapG)
  - private Kunstwerke und Bibliotheken, etc.
- Ausnahmen: z.B. für
  - bestimmte Branchen (Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Versicherungen,
     Wohnungsbauunternehmen)
  - Betriebsaufspaltung
  - Betriebsverpachtung (bestimmte Konstellationen)
  - Sonderbetriebsvermögen

## Verwaltungsvermögen – WP u. vergleichbare Forderungen

#### Wertpapierbegriff

- Handelsrechtlicher Begriff (§ 266 HGB)?
- Definition des § 2 WpHG?

#### Vergleichbare Forderungen:

- Verbriefung der Forderung erforderlich?
- Laufzeit entscheidend?
- Sinn und Zweck der Regelung = typischerweise im PV gehaltene Anlagen?
- Kein Verwaltungsvermögen wohl
  - Barvermögen/Festgeld/Tagesgeld; Arg.: Vorentwurf des Gesetzes nannte "Forderungen gegen Kreditinstitute und vergleichbare Forderungen"
  - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
  - Forderungen gegen verbundene Unternehmen
  - Unverbriefte Forderungen gegen Dritte? Arg.: auch Bankguthaben ist letztlich Forderung gegen Dritten.

## Verwaltungsvermögen – Gestaltungen

- Gezieltes Hinzufügen von Verwaltungsvermögen bis zur Quote;
   aber: Verwaltungsvermögen muss für Begünstigung mind. zwei Jahre vor Übertragung dem BV zuzurechnen sein, um von Begünstigung zu profitieren!
- Ggf. Entnahme von Verwaltungsvermögen und Verlagerung in andere Gesellschaften
- Einsatz von Tochtergesellschaften ("Kaskadeneffekt")
- Zuführung begünstigten Vermögens, auch wenn an sich "unproduktiv" (Leasinginvestitionen, Schiffs- und Flugzeugbeteiligunen, Konzessionen, Rechte, Lizenzen, etc.)

## Verwaltungsvermögen – Gestaltungen (II)

#### Einlage von Barvermögen/Festgeld in BV und Anteilsübertragung

- Selbst bei 100 % Kontenguthaben wohl kein Verwaltungsvermögen
- Theoretisch bis zu 50 % Verwaltungsvermögen steuerfrei mit übertragbar, sofern schon mind. 2 Jahre im BV
- Problem: Kontenguthaben in diesem Fall "wesentliche Betriebsgrundlage", d.h. keine Umschichtung in "echtes" Verwaltungsvermögen möglich?
- Absicherung: Widerrufsvorbehalt für den Fall der Nichtgewährung der Begünstigung
  - → Widerrufsvorbehalt für bestimmten, vom Schenker nicht beeinflussbaren Fall hindert Vermögensübergang weder einkommensteuer- noch erbschaftsteuerrechtlich!
  - → Entfallen der Steuer bei Rückgewähr anlässlich des Widerrufs (§ 29 ErbStG)!

#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Andreas Richter, LL.M. (Yale)

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht

P+P Pöllath + Partners • Berlin

E-mail: andreas.richter@pplaw.com

Tel.: +49 (30) 253 53 132